

übrigen Theilen Sachsens und daß die Lebenserfordernisse in Glauchau so erheblich theuer sind, daß dem betreffenden Beamten die beantragte Gehaltsaufbesserung wohl zu gönnen ist. Die Stelle ist in Bezug auf den Umfang der Arbeit die fünfte, in Bezug auf die Bevölkerungszahl des Bezirks die neunte; aber was den Gehalt anlangt, ungefähr die siebzehnte. Das sind offenbar Mißverhältnisse. Ich hätte nun gemeint, die geehrte Deputation hätte es um so mehr unbedenklich finden können, die beantragte Gehaltserhöhung zu genehmigen, als dieselbe nicht aus der Staatskasse zu gewähren sein würde, sondern aus der Kasse des Hauses Schönburg. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß das Haus Schönburg sich nicht weigert haben würde, den Staatsanwalt seines Bezirksgerichts den übrigen Staatsanwälten gleichzustellen. Was den zweiten Antrag anlangt, so hätte ich ebenfalls gewünscht, die geehrte Deputation wäre nicht zu dessen Ablehnung gekommen. Es handelt sich hierbei nicht darum, einen Zwang auszuüben, sondern es wird nur eine Vereinbarung auf Grund vorausgegangener Verhandlung mit dem Schönburgischen Hause gewünscht. Ich glaube, eine derartige Verhandlung würde nicht ganz aussichtslos gewesen sein; indeß lege ich kein Gewicht darauf, ob dieser Antrag befürwortet oder abgelehnt wird, da ich der Ueberzeugung bin, daß die Staatsregierung eingehenden Verhandlungen nicht bloß über diesen Punkt, sondern über die ganze Schönburgische Gerichtsorganisation sich kaum werde entziehen können; denn die in Aussicht stehende Reichsstraf- und Civilproceßordnung wird von selbst zu diesen Verhandlungen drängen. Ich glaube auch, es könne dem Hause Schönburg nur erwünscht sein, wenn dieselben bald eingeleitet werden, da es augenblicklich noch in der Lage ist, von der günstigen Situation, in welcher es sich gegenwärtig befindet, Gebrauch zu machen, während später die Möglichkeit ihm sehr nahe treten könnte, daß die Reichsgesetzgebung über die Rechte des Hauses Schönburg hinwegschritte!

Präsident von Zehmen: Es scheint Niemand mehr das Wort zu verlangen. Ich schließe daher die Verhandlung über diesen Abschnitt des Berichts und werde zunächst die Frage richten auf den ersten §. 70 unseres Berichts erwähnten Antrag, die Gehaltsverhältnisse des Staatsanwalts zu Glauchau betreffend, da von der Annahme oder Ablehnung dieses Antrags die Hauptsumme der Position abhängt. Ich frage die Kammer:

„tritt sie dem Gutachten der Deputation bei, den gedachten Antrag abzulehnen?“

Gegen 1 Stimme: Ja.

Ich frage nun die Kammer:

„genehmigt sie bei dieser Position die Einstellung von 2128 Thlr. normalmäßig?“

Einstimmig: Ja.

Ich habe eine dritte Frage an die Kammer zu richten:

„will die Kammer den in der jenseitigen Kammer beschlossenen Antrag, der als zweiter §. 70 des Berichts unserer Deputation wiedergegeben ist, ablehnen dem Antrage der Deputation gemäß? — Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation bei?“

Gegen 1 Stimme.

Es ist hiermit dieser Berathungsgegenstand erledigt und die Zeit allerdings so weit vorgerückt, daß ich glaube, wir können hier abbrechen und den dritten Gegenstand, der auf die heutige Tagesordnung gesetzt worden, den Bericht der zweiten Deputation, das Ministerium des Auswärtigen betreffend, auf die nächste Tagesordnung mit übertragen. Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen 11 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung H des Ausgabebudgets, das Departement des Auswärtigen, und Abtheilung J, Ausgaben für Reichszwecke betreffend.
2. Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung E des Ausgabebudgets, das Departement der Finanzen betreffend.
3. Berathung des Berichts der dritten Deputation über den Antrag der Abgg. Penzig und Genossen auf anderweite gesetzliche Regelung des Impfwesens.
4. Mündlicher Bericht der dritten Deputation über die Petition des Färbers Schurig und Genossen in Großröhrsdorf, den Erlaß eines Gesetzes über Benutzung der fließenden Gewässer betreffend.
5. Mündlicher Bericht der vierten Deputation über die Petition Eduard Moritz Kaiser's hier und Genossen um Abänderung des Executionsverfahrens im Civilproceß.

Indeß werde ich diese Tagesordnung noch insofern etwas ändern, als ich den dritten Gegenstand zum zweiten zu machen vorschlage, weil beide Gegenstände des Budgets betreffen. Es würde also die Reihenfolge sich etwas ändern; aber die Gegenstände würden bleiben. Der Herr Protokollführer ist heute nicht in der Lage, das Protokoll sofort verlesen zu können. Ich schließe daher die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 10 Minuten.)

Redacteur: Commissionsrath Meinhold. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 23. März 1872.